



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**
vom 04.09.2020

Gästeliste-Daten II

Zur Nachverfolgung von Infektionskette sind die bayerischen Gastronomen verpflichtet, personenbezogene Daten ihrer Gäste zu erheben und diese Daten an die Gesundheitsämter herauszugeben. Nachdem inzwischen bekannt wurde, dass auch Ermittlungsbehörden im Freistaat diese Daten zu Ermittlungszwecken genutzt haben, besteht der Verdacht, dass das Vertrauen der Bevölkerung in diese Maßnahme geschwächt ist und in der Folge unrichtige oder unvollständige Daten angegeben werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) In wie vielen Fällen haben die Gesundheitsämter auf die personenbezogenen Daten, die die Gastronomen erhoben haben, zugegriffen, um Infektionsketten nachzuverfolgen?..... 2
- b) In wie vielen Fällen konnten so Personen ermittelt und informiert werden?..... 2
- c) Wie viele der informierten Personen wurden in der Folge ebenfalls als auf das Coronavirus positiv getestet?..... 2

2. a) In wie vielen Fällen war eine Ermittlung der Personen nicht möglich?..... 2
- b) Wie viele Fälle hiervon sind auf falsche Angaben durch die Gaststättenbesucher zurückzuführen?..... 2
- c) Lässt sich hierbei seit 17.07.2020 ein Anstieg der Fälle falscher Angaben erkennen? 2

3. Für den Fall, dass Frage 1 oder 2 mangels Vorliegen von entsprechenden Informationen durch die Gesundheitsämter nicht beantwortet werden können: 3
- a) Sind der Staatsregierung einzelne Fälle bekannt, in denen anhand der erhobenen personenbezogenen Daten Kontaktpersonen nach einer nachgewiesenen Infektion ermittelt wurden (bitte Anzahl und Landkreis bzw. soweit vorhanden Gemeinde angeben)? 3
- b) Gab es hierbei Fälle, in denen eine Ermittlung der Personen aufgrund falscher/unvollständiger Angaben nicht möglich war (bitte Anzahl und Landkreis bzw. soweit vorhanden Gemeinde angeben)? 3

4. a) Wie viele Personen wurden nach dem Corona-Ausbruch Anfang Juli im Restaurant Seehaus Raabe in Steinebach im Landkreis Starnberg anhand der erhobenen Gästedaten ermittelt? 3
- b) In wie vielen Fällen war dies hier aufgrund falscher Angaben durch die Gäste nicht möglich?..... 3

5. a) Wie viele Kontaktpersonen wurden anhand der erhobenen Gästedaten nach dem Corona-Ausbruch im Gasthof Zum Steer in Mühldorf im Landkreis Mühldorf am Inn ermittelt? 3
- b) In wie vielen Fällen konnten hier aufgrund falscher oder unvollständiger Daten Kontaktpersonen nicht ausfindig gemacht werden?..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Wie wird sichergestellt, dass die Gastronomen auch tatsächlich die Kontaktdaten der Gäste erheben? 4
b) Sind diese angehalten, diese auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen?..... 4
c) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Gastronomen ihre Gäste aufgefordert haben, notfalls unrichtige Daten anzugeben? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 29.10.2020

1. a) **In wie vielen Fällen haben die Gesundheitsämter auf die personenbezogenen Daten, die die Gastronomen erhoben haben, zugegriffen, um Infektionsketten nachzuverfolgen?**
b) **In wie vielen Fällen konnten so Personen ermittelt und informiert werden?**
c) **Wie viele der informierten Personen wurden in der Folge ebenfalls als auf das Coronavirus positiv getestet?**
2. a) **In wie vielen Fällen war eine Ermittlung der Personen nicht möglich?**
b) **Wie viele Fälle hiervon sind auf falsche Angaben durch die Gaststättenbesucher zurückzuführen?**
c) **Lässt sich hierbei seit 17.07.2020 ein Anstieg der Fälle falscher Angaben erkennen?**

Die Kontaktpersonennachverfolgung an den Gesundheitsämtern im Freistaat erfolgt durch Contact-Tracing-Teams (CTT), die gemeinsam mit den dortigen Fachkräften Infektionsketten ermitteln und verfolgen, um diese schnellstmöglich unterbrechen zu können. Derzeit sind 1912 Personen – was rund 382 fünfköpfigen CTT entspricht – an den bayerischen Gesundheitsämtern im Einsatz (Stand 18.09.2020). Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden bis Ende August 2020 rund 159000 Kontaktpersonen nachverfolgt.

Zur Ermittlung der Kontaktpersonen nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CTT in der Regel telefonisch Kontakt zu den bestätigten Fällen auf und erfragen bei den positiv getesteten Personen alle Personen, zu denen sie innerhalb des infektiösen Zeitintervalls Kontakt hatten.

Das infektiöse Zeitintervall ist abhängig davon, ob die Fallperson im Rahmen der SARS-CoV-2-Infektion symptomatisch geworden ist oder nicht. Für symptomatische Fälle gilt ein Intervall ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bis mindestens 10 Tage nach Symptombeginn, bei asymptomatischen Fällen beginnt die Kontaktpersonenermittlung ab dem 2. Tag vor der Abstrichnahme, sofern keine weiteren Informationen zur Infektionsquelle oder eine Risikosituation (z. B. Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Altenpflege oder im Krankenhaus) vorliegen.

Wenn bekannt oder sehr wahrscheinlich ist, bei wem und wann oder bei welchem Ereignis sich der asymptomatische Fall vermutlich angesteckt hat (häufig werden diese im Rahmen der Umgebungsuntersuchung von Fällen identifiziert), können Kontakte ab dem dritten Tag nach der Exposition gegenüber dem Quellfall als potenziell infektiös angenommen werden, aber nicht später als das Datum der Probenahme. Das Ende des infektiösen Intervalls wird entsprechend 10 Tage nach der Probenentnahme angenommen. Personen, die während dieses infektiösen Intervalls mit der Indexperson Kontakt hatten, werden entsprechend durch die CTT kontaktiert und über weitere Maßnahmen informiert.

In wie vielen Fällen neben der Kontaktpersonenermittlung durch die CTT auch auf Gästelisten zurückgegriffen wurde, ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht bekannt. Auf eine differenzierte Abfrage der Gesundheitsämter wurde aufgrund der pandemiebedingt hohen Arbeitsbelastung der Gesundheitsverwaltung verzichtet, zumal über die Abfrage bzw. Weitergabe der Gästelisten keine gesonderten Erhebungen vorgenommen werden.

- 3. Für den Fall, dass Frage 1 oder 2 mangels Vorliegen von entsprechenden Informationen durch die Gesundheitsämter nicht beantwortet werden können:**
- a) Sind der Staatsregierung einzelne Fälle bekannt, in denen anhand der erhobenen personenbezogenen Daten Kontaktpersonen nach einer nachgewiesenen Infektion ermittelt wurden (bitte Anzahl und Landkreis bzw. soweit vorhanden Gemeinde angeben)?**
 - b) Gab es hierbei Fälle, in denen eine Ermittlung der Personen aufgrund falscher/unvollständiger Angaben nicht möglich war (bitte Anzahl und Landkreis bzw. soweit vorhanden Gemeinde angeben)?**

Über Probleme bei der Kontaktpersonenermittlung aufgrund falscher Angaben auf Gästelisten wurde im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nach dem Besuch einer infizierten Indexperson in mehreren Gaststätten am 08.09.2020 berichtet. Aus diesem Grund wurden alle Personen, die an diesem Abend, oder den Tagen davor, Bars und Ähnliches in Garmisch-Partenkirchen besucht hatten, aufgefordert, sich beim Gesundheitsamt zu melden oder sich auf freiwilliger Basis testen zu lassen.

- 4. a) Wie viele Personen wurden nach dem Corona-Ausbruch Anfang Juli im Restaurant Seehaus Raabe in Steinebach im Landkreis Starnberg anhand der erhobenen Gästedaten ermittelt?**
- b) In wie vielen Fällen war dies hier aufgrund falscher Angaben durch die Gäste nicht möglich?**

Eine Ermittlung von Gästen im Zusammenhang mit dem Corona-Ausbruch Anfang Juli im Restaurant Seehaus Raabe in Steinebach im Landkreis Starnberg war nicht erforderlich, da die Indexpersonen im Restaurant Seehaus Raabe ausschließlich in der Küche tätig waren und zu den Gästen keinen Kontakt hatten.

- 5. a) Wie viele Kontaktpersonen wurden anhand der erhobenen Gästedaten nach dem Corona-Ausbruch im Gasthof Zum Steer in Mühldorf im Landkreis Mühldorf am Inn ermittelt?**
- b) In wie vielen Fällen konnten hier aufgrund falscher oder unvollständiger Daten Kontaktpersonen nicht ausfindig gemacht werden?**

Unter den Kontaktpersonen im Gasthaus „Zum Steer“ befanden sich unter den Gästen keinerlei Kontaktpersonen der Kategorie 1. Die Kontakte haben, wenn überhaupt, größtenteils im Biergarten im Freien stattgefunden.

Dabei bestand beim Kassieren kein längerer Kontakt der Indexperson mit anderen Personen. Zudem trug die Indexperson bei den kurzen Kontakten durchgehend eine Maske.

Alle an diesem Tag im Gasthaus „Zum Steer“ anwesenden Gäste waren Kontaktpersonen der Kategorie 2 oder hatten noch geringeren Kontakt. Das Gesundheitsamt hat dennoch versucht, mit allen Gästen an den 33 Tischen Kontakt aufzunehmen. Die für den jeweiligen Tisch angegebene Kontaktperson wurde über die Ermittlungen informiert und gebeten, die übrigen Gäste am Tisch zu informieren, für das Thema zu sensibilisieren, auf Symptome zu achten und sich gegebenenfalls testen zu lassen.

Bei zwei Tischen war die Kontaktnummer unvollständig. In einem Fall wurde nur eine zweistellige Zahl angegeben. Dabei handelte es sich eventuell um eine Verwechslung mit der Tischnummer beim Ausfüllen des Formulars.

- 6. a) Wie wird sichergestellt, dass die Gastronomen auch tatsächlich die Kontaktdaten der Gäste erheben?**
b) Sind diese angehalten, diese auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen?

Gemäß dem Hygienekonzept Gastronomie vom 14.05.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 270) sind Gastwirte verpflichtet, Gästelisten zu führen, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen. Die Liste sollte Angaben von Namen, Telefonnummern und Zeitraum des Aufenthaltes enthalten. Die Gästeliste ist so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Um die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten, wurde in die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. 2020 Nr. 552 vom 01.10.2020) eine entsprechende bußgeldbewehrte Pflicht zur Erfassung der Daten für Gastronomen, Hotelbetreiber und Veranstalter von 1.000 Euro aufgenommen. Für falsche persönliche Angaben auf angeordneten Gästelisten in Restaurants usw. soll ein Bußgeld in Höhe von in der Regel bis zu 250 Euro für den Gast gelten. Ergänzend werden die Gaststättenbetreiber aufgefordert, durch Plausibilitätskontrollen dazu beizutragen, dass angeordnete Gästelisten richtig und vollständig geführt werden.

- c) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Gastronomen ihre Gäste aufgefordert haben, notfalls unrichtige Daten anzugeben?**

Im Rahmen der Kontrollen der Kreisverwaltungsbehörden bei gastronomischen Betrieben wird unter anderem das Führen der Gästelisten geprüft. Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Gastronomen ihre Gäste aufgefordert haben, notfalls unrichtige Daten anzugeben.